



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 12. Dezember 2022

08.02.01 **Projekte**
08.02.01 **Forstbetrieb Rafzerfeld**

403. Forstbetrieb Rafzerfeld, Gründung einer interkommunalen Anstalt und Genehmigung Anstaltsvertrag, Anordnung Urnenabstimmung **A**

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Die vier Forstreviere im Rafzerfeld betreuen heute rund 1'090 Hektaren öffentlichen Wald und 540 Hektaren Privatwald. Nur die Gemeinden Eglisau und Rafz beschäftigen noch eine eigene uneingeschränkt einsetzbare Forstequipe. Der betriebliche Spielraum ist jedoch sehr gering und jede unvorhergesehene Absenz kann Kapazitäts- und/oder Sicherheitsprobleme auslösen. Aktuell führt noch jede Gemeinde eine eigene detaillierte Forstrechnung. Die Verwaltungsstrukturen sind entsprechend anspruchsvoll und die fehlende Rechtspersönlichkeit setzt dem unternehmerischen Handlungsspielraum in den bestehenden Revierstrukturen enge Grenzen.
2. Nach eingehender Analyse der Entwicklungsmöglichkeiten sind die sieben Gemeinderäte überzeugt, dass die künftigen Herausforderungen mit einem gemeinsamen Forstbetrieb am besten gemeistert werden können. Für die Zusammenarbeit unter Gemeinden bietet sich eine öffentlich-rechtliche Rechtsform an. Angestrebt werden möglichst schlanke Führungs- und Verwaltungsstrukturen. Die Gemeinderäte empfehlen deshalb den Zusammenschluss der vier Forstreviere zur interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld». Damit die beiden Schaffhauser Gemeinden Rüdlingen und Buchberg sich als gleichberechtigte Partner an der Anstalt beteiligen können, ist zusätzlich ein Einzelstaatsvertrag zwischen den beiden Kantonen Zürich und Schaffhausen erforderlich. Die Trägergemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihres Anteils an der Gesamtwaldfläche am Grundkapital von 1 Mio. Franken und entschädigen den Forstbetrieb pauschal für die Revieraufgaben. Der Forstbetrieb wird den öffentlichen Wald auf eigene Rechnung bewirtschaften und muss eigenwirtschaftlich arbeiten.
3. Stimmen alle sieben Trägergemeinden dem Anstaltsvertrag zu, kann der Forstbetrieb Rafzerfeld ab Anfang 2024 operativ tätig werden. Es ist zwingend notwendig, dass alle sieben Gemeinden dem vorliegenden Anstaltsvertrag zustimmen. Andernfalls kommt der Vertrag nicht zustande und muss neu ausgearbeitet werden.
4. Mit Beschluss vom 27. Juni 2022 hat der Gemeinderat den Anstaltsvertrag und den beleuchtenden Bericht genehmigt und zuhanden der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 verabschiedet.
5. Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und zur Annahme empfohlen.
6. Die Schaffhauser Gemeinden Buchberg und Rüdlingen können darüber an der Gemeindeversammlung befinden. Beide Gemeinden haben Ende November 2022 an den jeweiligen Gemeindeversammlungen dem Anstaltsvertrag «Forstbetrieb Rafzerfeld» zugestimmt.

7. Gemäss § 78 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich sind Anschlussverträge durch die Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt. Mit der Zusammenlegung der vier Forstreviere Buchberg-Rüdlingen, Eglisau-Hüntwangen, Rafz und Wasterkingen-Wil zu einem gemeinsamen Forstbetrieb Rafzerfeld gibt die Politische Gemeinde Eglisau hoheitliche Befugnisse ab (Aufsicht inkl. Beratungsfunktion Privatwaldbesitzer, betriebliche Leitung Gemeindewälder, Organisation und Ausführung Pflege- und Holzhauereiarbeiten sowie Holzverkauf und weitere Dienstleistungen).
8. Es handelt sich um eine Abstimmung pro Gemeinde, welche einzeln anzuordnen und durchzuführen ist. Die Gemeindeverwaltung Wil ZH führt das Sekretariat des Projekts bis und mit Urnenabstimmung. Die Zürcher Gemeinden werden daher durch die Gemeindeverwaltung Wil ZH mit den nötigen Unterlagen inkl. Vorlage für den beleuchtenden Bericht bedient. Für die rechtzeitige Anordnung und den Druck sowie das Verpacken der Unterlagen ist jede Gemeinde einzeln verantwortlich.
9. Dieses Urnengeschäft ist als Vertrag über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden von der Vorberatung durch die Gemeindeversammlung ausgeschlossen (Art. 15 Abs. 7 Gemeindeordnung).
10. Das Geschäft ist beschlussreif und somit den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung an der Urne zu unterbreiten. In Absprache mit den anderen Vertragsgemeinden ist die Abstimmung auf den Sonntag, 12. März 2023, anzuordnen.

II. Beschluss

1. Das Geschäft über den Anstaltsvertrag der interkommunalen Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» zwischen den Gemeinden Buchberg (SH), Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Rüdlingen (SH), Wasterkingen und Wil ZH wird den Eglisauer Stimmberechtigten zur Abstimmung an der Urne vorgelegt.
2. Den Stimmberechtigten wird die nachstehende Frage zur Beantwortung mit Ja oder Nein vorgelegt:

Stimmen Sie der Vorlage Anstaltsvertrag (Inkrafttreten per 01.01.2024) betreffend die interkommunale Anstalt «Forstbetrieb Rafzerfeld» zwischen den Gemeinden Buchberg (SH), Eglisau, Hüntwangen, Rafz, Rüdlingen (SH), Wasterkingen und Wil ZH zu?
3. Die kommunale Urnenabstimmung über dieses Geschäft wird auf den Sonntag, 12. März 2023 angesetzt.
4. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
5. Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses werden im Januar-Mitteilungsblatt und im kantonalen Amtsblatt vom 13. Januar 2023 (gleichzeitige Publikation der Gemeinden im Amtsblatt) veröffentlicht.
6. Mit dem Vollzug der Abstimmung wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Alle Mitglieder des Gemeinderates (per E-Mail)
2. Alle Geschäftskreise (per E-Mail)
3. Dienstleistungskreis Kanzlei (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: